



## Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2008, zuletzt geändert am 14.08.2009

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

### ERSTER TEIL: Allgemeines

#### § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind:

- a) Der Kindergarten in Dörfern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.
- b) Das Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Altersgruppen sind:

- Altersbereich 1:  
Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,
- Altersbereich 2:  
Grundschulkinder

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.

(4) Im Haus für Kinder können nach der Konzeption altersgemischte Gruppen gebildet werden.

#### § 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist (jeweils) ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates verpflichten sich schriftlich zur Wahrung des Betriebs-, Daten-, und Sozialgeheimnisses.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin für eine bestimmte Kindertageseinrichtung voraus. Eine spätere Anmeldung während des Kinderbetreuungsjahres ist möglich.
- (2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten im Voraus verbindlich für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Auch Zeiten in denen Kinder auswärtige Förderangebote nutzen, gehören zu den Buchungszeiten, um die Betreuung bei Ausfall sicherzustellen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen geltenden Satzungen, die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtungen und deren Hausordnung an.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bzw. der Wechsel zwischen den Altersbereichen im Haus für Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration (z. B. Behinderung, Migration) der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
5. Altersstufe der Kinder;
6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (mindestens 50 % der Sollarbeitszeit);
7. Buchungsintensität;
8. Kinder, deren Geschwister bereits den gleichen Kindergarten besuchen;

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege vorzulegen.

(3) Die Aufnahme in den Kindergarten (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) und im Haus für Kinder Altersbereich 1 (§ 1 Abs. 2 Buchst. b, 1. Alternative) erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.

Die Aufnahme in das Haus für Kinder erfolgt nur für den jeweiligen Altersbereich (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) unbefristet. Beim Wechsel vom Altersbereich 1 zum Altersbereich 2 ist das Auswahlverfahren zur Platzvergabe (Abs. 2) jeweils neu durchzuführen. Wenn das Kind dabei nicht ausgewählt wird, endet der Besuch spätestens mit der Zugehörigkeit des bisher besuchten Bereichs.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt eine Bedarfsanerkennung bzw. eine Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus. Die Aufnahme beschränkt sich grundsätzlich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) Bei der Anmeldung ist bekannt zu geben, in welcher anderen Einrichtung das Kind gleichzeitig auch noch angemeldet wurde.

### **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 6 Abmeldung, Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zulässig.

Als wichtige Gründe gelten abschließend:

- a) ein durch amtliche Abmeldebestätigung nachgewiesener Wegzug des Kindes aus dem Gemeindebereich
  - b) eine Erkrankung des Kindes, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung auf die Dauer von mindestens acht Wochen wahrscheinlich ausschließt. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Ein Abmelden nur für den Monat August eines Kinderbetreuungsjahrs ist nicht möglich.
- (5) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kindergartenkind oder Schulkind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule oder von der Grundschule in eine andere Schulart wechselt.

### **§ 7 Regelmäßiger Besuch**

Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

### **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
  - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
  - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

## § 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind ( z. B. Kinderkrankheiten, Infektionskrankheiten, starkem Hautausschlag, Erbrechen, Durchfall, Fieber, eitrige, offene Wunden) oder einer der in Absatz 2 genannten Erkrankung verdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen eines Kindes sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Meldepflicht unterliegen, wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder der Gesundheitsbehörde nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei einem Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes.
- (4) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Kindertageseinrichtung mitzuteilen, z.B. Allergien, Hepatitis, HIV-Infektionen und alle weiteren konstitutionellen Besonderheiten.

## VIERTER TEIL:

### § 10 Buchungszeiten

(1) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung folgende Buchungszeiten festgelegt:

a) für Schulkinder:

- eine Buchungszeit von mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden, (d.h. 5 – 10 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden, (d.h. 10 – 15 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden, (d.h. 15 – 20 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden, (d.h. 20 – 25 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden, (d.h. 25 – 30 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden. (d.h. 30 – 35 Wochenstunden)

Die Wochenbuchungszeit darf 5 Stunden nicht unterschreiten.

b) für Kindergartenkinder:

- eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden, (d.h. 20 – 25 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden, (d.h. 25 – 30 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden, (d.h. 30 – 35 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden, (d.h. 35 – 40 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden, (d.h. 40 – 45 Wochenstunden)
- eine Buchungszeit von mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden. (d.h. 45 – 50 Wochenstunden)

Die Wochenbuchungszeit darf 20 Stunden nicht unterschreiten.

(2) Die Personensorgeberechtigten können in den Grenzen der Öffnungszeiten tägliche Buchungszeiten wählen und buchen.

(3) Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr. Änderungen von vereinbarten Buchungszeiten können während eines Betreuungsjahres nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende vorgenommen werden.

Als wichtige Gründe gelten abschließend:

- a) Veränderung der Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten unter Vorlage von Nachweisen oder
- b) Korrektur einer Fehleinschätzung des Bedarfs für das Kind in Absprache mit der Kindertageseinrichtung

(4) Jede Änderung der Buchungszeiten bedarf der Schriftform.

### **§ 11 Mittagessen**

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Nur für das Mittagessen angemeldete Kinder können daran teilnehmen. Kindergarten- und Schulkinder, die länger als bis 13.30 Uhr in der Einrichtung bleiben sind verpflichtend zum Mittagessen anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt verbindlich zu Beginn des Betreuungsjahres. Essensumbuchungen sind in die Essenslisten einzutragen.

(3) In Krankheitsfällen kann die Abbestellung frühestens ab dem dritten Kalendertag nach der Meldung berücksichtigt werden

### **§ 12 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten und die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen in den Schulferien werden von der Gemeinde in Absprache mit der Einrichtungsleitung und nach Anhörung des Elternbeirates rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht. Die Kindertageseinrichtungen bleiben darüber hinaus an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

(2) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) In das Haus für Kinder können die Schulkinder nach Beendigung des Unterrichts kommen. In den Ferienzeiten beginnt die Betreuung mit den Kindergartenkindern.

(4) Der Träger ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder

nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung der Gesundheitsbehörden oder anderer Behörden.

### **§ 13 Schadenersatz**

Wird eine Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz oder vergleichbaren Anspruch.

### **§ 14 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

### **§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elterngespräche und Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elterngespräche finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten vereinbart werden.

### **§ 16 Aufsichtspflicht**

(1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Personensorgeberechtigten gewünschte Buchungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das zu betreuende Kind den Bereich der Kindertageseinrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird; bei Schulkindern mit dem Ankommen und Melden bei der Betreuungsperson.

(3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person. Kinder, die nach Ende der Buchungszeit die Einrichtung selbständig verlassen sollen, benötigen eine schriftliche Bestätigung der Personensorgeberechtigten. Liegt eine Einverständniserklärung vor, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Einrichtung; ansonsten gilt Abs. 3 Satz 1.

(4) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das zu betreuende Kind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte begleiten oder dort mit dem zu betreuenden Kind anwesend sind. Die Aufsichtspflicht besteht auch nicht für die Zeit, in der Kinder externe Angebote nützen.

## **§ 17 Betreuung auf dem Wege**

(1) Für Kindergartenkinder gilt:

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind nach Ende der vereinbarten Buchungszeit allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der vereinbarten Buchungszeit abgeholt werden. Der Kindertageseinrichtung ist schriftlich bekannt zu geben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist, dies gilt auch bei jeder diesbezüglichen Änderung.

(2) Für Schulkinder gilt:

Nach Unterrichtsende gehen die zu betreuenden Kinder selbständig in die Kindertageseinrichtung und melden sich bei der Betreuungsperson. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind nach Ende der vereinbarten Buchungszeit allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der vereinbarten Buchungszeit abgeholt werden. Der Kindertageseinrichtung ist schriftlich bekannt zu geben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist, dies gilt auch bei jeder diesbezüglichen Änderung.

## **§ 18 Unfallversicherung**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

## **§ 19 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für in die Kindertageseinrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

## **§ 20 Gebühren**

Nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und für Mittagessen Gebühren, für die Beschaffung von Getränken und Spielmaterial ein pauschales Entgelt erhoben.



## **§ 21 Datenschutz**

Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Gemeinde die gemachten Angaben gespeichert und nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung behandelt.

## **§ 22 Rechtsgrundlagen**

Für die Arbeit im Kindergarten gelten das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 23 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Icking vom 27.07.2006 außer Kraft.

Icking, 19.08.2008

Margit Menrad  
Erste Bürgermeisterin

Folgende Änderungssatzung wurde in diese Ausfertigung eingearbeitet:

1. Änderung vom 14.08.2009